

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bekanntmachung der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes – AbgG) und der fiktiven Bemessungssätze (§ 35a Absatz 2 Satz 4 und § 35b Absatz 2 Satz 2 AbgG) zum 1. Juli 2017

§ 11 Absatz 1 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 29), regelt das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung. Danach hat der Präsident des Statistischen Bundesamtes dem Präsidenten des Deutschen Bundestages die Entwicklung des Nominallohnindexes mitzuteilen. Dieser veröffentlicht danach den angepassten Betrag der Entschädigung in einer Bundestagsdrucksache.

Das gleiche Verfahren gilt für die Anpassung der fiktiven Bemessungsbeträge für die Altersentschädigung nach den § 35a Absatz 2 Satz 4 und § 35b Absatz 2 Satz 4 AbgG.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes vom 22. März 2017 erfolgt. In diesem Schreiben wird die Erhöhung des Nominallohnindexes mit 2,3 vom Hundert beziffert.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung vom 1. Juli 2017 die folgenden Veränderungen:

	Betrag	Erhöhung um 2,3%	Neuer Betrag
Entschädigung nach § 11 Absatz 1 AbgG	9.327,21 €	214,53 €	9.541,74 €
Fiktiver Bemessungsbetrag nach § 35a Absatz 2 Satz 3 AbgG	7.974,66 €	183,42 €	8.158,08 €
Fiktiver Bemessungsbetrag nach § 35b Absatz 2 Satz 2 AbgG	8.923,60 €	205,24 €	9.128,84 €

Berlin, den 6. April 2017

Dr. Norbert Lammert

